

58. Inwieweit ist der Rechtsweg zulässig für einen Anspruch auf Ersatz eines Gebäudeschadens, der durch Erderschütterungen als Folge von Schießübungen auf einem benachbarten Artillerieschießplatz herbeigeführt ist?

ÖBÖ. § 13.

VI Zivilsenat. Ur. v. 30. Juni 1919 i. S. Reichsmilitäriskus
(Wett.) w. S. (Rl.). VI 100/19.

I. Landgericht Thorn.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines in der Nähe des Artillerieschießplatzes Thorn gelegenen Hausgrundstücks. Sie behauptet, das Haus habe durch Schießübungen der Minenwerfer-Ersatzabteilung II,

die auf dem Platze stattfanden und starke Erderschütterungen auslösten, Schaden gelitten, Risse in den Mauern seien aufgetreten, auch Fensterscheiben seien gesprungen. Für den Schaden macht die Klägerin den Beklagten verantwortlich und verlangt mit der vorliegenden Klage Zahlung von 1102,85 *M* nebst Zins, Ersetzung einer im Hause der Klägerin geplatzen großen Schaufensterscheibe durch eine andere unverletzte sowie einen Feststellungsausspruch dahin, daß der Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin den gesamten durch Mienenwerfer auf dem Thorer Schießplatz an und in ihrem Hausgrundstück entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Beklagte hat den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben und die Verhandlung zur Hauptsache verweigert. Die Vorinstanzen haben den Rechtsweg für zulässig erklärt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die vorgetragene Klagschrift bezeichnet den Beklagten als ersatzpflichtig, „selbst wenn ihm wegen vorliegenden öffentlichen Interesses weitere derartige Einwirkungen nicht untersagt werden können. Es liegt eine zum mindesten fahrlässige Eigentumsverletzung vor“. Das Berufungsurteil gibt die Klagbegründung im übrigen dahin wieder, die zuständigen Militärbehörden handelten fahrlässig, indem sie mit derartig weitreichenden und gefährlichen Wirkungen verbundene Schießübungen in zu geringer Entfernung von dem benachbarten Grundstücke der Klägerin und dazu noch in ebenem Gelände abhalten ließen; für die Folgen dieser Fahrlässigkeit habe der Beklagte wie jede andere Privatperson nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen.

Von der Unterstellung dieses Klagvorbringens ausgehend, hält das Berufungsgericht den Rechtsweg für zulässig mit folgenden Ermägungen: Die Klage stütze sich auf §§ 31, 89, 823 BGB., mithin ausschließlich auf Privatrecht. Sie richte sich dabei auch nur gegen einen privatrechtlichen Eingriff der Organe des Beklagten in das Eigentum der Klägerin. Denn nach dem Klagvortrag solle die schädigende Einwirkung auf das Grundstück der Klägerin seitens des Beklagten als Eigentümers des Nachbargrundstücks durch Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt bei der Ausübung des Militärhoheitsrechts erfolgt sein. Bestere solle also nur der äußere Anlaß gewesen sein. Es werde ein schädigender Eingriff behauptet, der nur auf einer bei Gelegenheit der Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechts begangenen und trotz uneingeschränkter Ausübung des Hoheitsrechts vermeidbaren Fahrlässigkeit des verfassungsmäßig berufenen Vertreters des Beklagten beruhen solle, daher als privatrechtlicher Eingriff des Beklagten anzusehen sei. Der mit der Klage geltend gemachte Anspruch sei mithin ein privatrechtlicher und die Rechtsstreitigkeit eine bürgerliche im Sinne des BGB. § 13.

Für die Annahme, daß die Klägerin durch willkürliche Behauptungen etwa unter dem Deckmantel einer Schadenersatzklage dem Gericht einen auf öffentlichrechtlichem Gebiete liegenden Streit zur Entscheidung unterbreiten wolle, biete der objektive Sachverhalt keinen Anhalt. Da eine besondere Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichten oder Sondergerichten für den vorliegenden Rechtsstreit nicht in Frage komme, sei der Rechtsweg nach O.B. § 13 zulässig. Ein Anspruch, der unter das Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 fielen, stehe nicht in Frage, da nicht behauptet werde, daß das Grundstück der Klägerin durch die Militärbehörde für Kriegszwecke angefordert worden sei.

Von der Revision wird diese letztangeführte Erwägung unter Hinweis auf § 35 R.O. zur Nachprüfung gestellt und im übrigen unter Berufung auf § 286 P.D. die Auffassung des Berufungsgerichts über den Sinn der Klagebegründung als aktenwibrig gerügt, mithin geltend gemacht, das Berufungsgericht habe das Klagevorbringen in der maßgebenden Richtung unzutreffend und unvollständig aufgefaßt und beurteilt. Hierfür hat die Revision insbesondere die Ausführungen in einem vortragenen Schriftsatz der Klägerin herangezogen darüber, daß es Amtspflicht der Beamten sei, das Eigentum der Bürger zu schützen und zu schonen, diese Amtspflicht hätten die Beamten mindestens fahrlässig verletzt, derartige Übungen dürften von der Militärverwaltung zum Schutze von Gut und Leben der Bürger nur auf weithin freiem Gelände, fern von bebauten und bewohnten Grundstücken geduldet werden, anderenfalls liege regelmäßig eine fahrlässige Pflicht- und Eigentumsverletzung vor. Die Revision folgert aus diesem Vorbringen, die Klage wolle den Beklagten nicht wegen einer bei uneingeschränkter Ausübung des Hoheitsrechts vermeidbaren Fahrlässigkeit ersatzpflichtig machen, sondern vielmehr wegen der Ausübung des Hoheitsrechts durch den Betrieb auf dem Artillerieschießplatz Thorn selbst, die sie für schuldhaft erkläre. Dies aber gehe nicht an; Privatpersonen könnten dem Staate nicht vorschreiben, auf welchen Grundstücken er militärische Übungen vornehmen lassen solle und auf welchen nicht. Gegenüber dem Falle der insbesondere vom ersten Richter angeführten Entscheidung R.O. Bb. 44 S. 227 sei die vorliegende Klagebegründung wesentlich verschieden: daß der Beklagte durch irgendwelche Vorrichtungen die Schadenswirkung des Schießens auf dem fraglichen Platze hätte abschwächen können, sei von der Klägerin auch nicht andeutungsweise behauptet worden. Zum Vorwurf sei es gemacht worden, daß der Beklagte das beanstandete Schießen auf diesem bestimmten Platze vornehme, und dies gerade deshalb, weil sich, wenn er das tue, die schädigende Wirkung für die Nachbargrundstücke, insbesondere für das der Klägerin, nicht vermeiden lasse.

Die Revision war zurückzuweisen.

Daß keine Anwendung des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in Frage kommt, hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen. In § 3 daf. werden die in Betracht kommenden „Kriegsleistungen“ (vgl. Warnery 1916 Nr. 123) als solche aufgezählt und dabei mit Bezug auf Grundstücke nur von „Überweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude“ gesprochen. Daß eine solche „Überweisung“ bezüglich des Grundstücks der Klägerin stattgefunden habe, dafür ergibt sich aus dem Sach- und Streitstande kein Anhalt, und ebensowenig für eine Mitwirkung oder Vermittelung der Gemeinde, wie sie das Gesetz für den Regelfall voraussetzt. Nach dem für die Beurteilung maßgebenden Klagevorbringen ist vielmehr von einer Benützung des Schießplatzes auszugehen, wie sie, von der Eigenart der gebrauchten Geschütze abgesehen, nicht anders auch zur Friedenszeit schon stattgefunden hat.

Daß es sich bei den in Rede stehenden Maßnahmen der militärischen Dienststellen nicht um bloß militärökonomische Handlungen oder Anordnungen handelt, woraus sich die Zulässigkeit des Rechtswegs ohne weiteres ergeben würde, ist in den Vorinstanzen anscheinend von keiner Seite in Zweifel gezogen worden. Dies mit Recht. Schießübungen sind den Handlungen zuzuzählen, die auf die militärische Ausbildung der Truppen unmittelbar abzielen, eine Betätigung der Fürsorge für die Kriegstüchtigkeit des Heeres darstellen (vgl. bes. RÖZ. Bd. 55 S. 171 ff., 174, 175; Warnery 1916 Nr. 123 unter 2); ihre Anordnung und Vornahme geschehen daher in Ausübung des staatlichen Militärhoheitsrechts im eigentlichen Sinne, gehören nicht etwa bloß der — militärischen Zwecken zugewandten — staatlichen Vermögensverwaltung an.

Im übrigen ist der Revision zuzugeben, daß, wenn das Klagevorbringen in dem von ihr vertretenen Sinne zu verstehen wäre, die Zulassung des Rechtswegs in der Tat Bedenken begegnen würde. Danach nämlich wäre mit der Klage eine Entscheidung der ordentlichen Gerichte darüber begehrt, ob die militärischen Dienststellen diese Parzelle des Staatsgebiets zu militärischen Übungen benutzen, auf diesem Platze Schießübungen anordnen durften. Darin wäre eine Verantwortung des Beklagten für die Vornahme einer Hoheitshandlung zu finden, wozu die ordentlichen Gerichte nicht berufen sind (preuß. WD. vom 26. Dezember 1908 § 36; vgl. auch die in den Vorinstanzen übrigens nicht herangezogene preuß. Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831). Eine dahingehende Klage würde auch nicht ohne weiteres dadurch zur bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, daß bloß Entschädigung begehrt wird. Und dies ebensowenig dadurch, daß, wie das Berufungsgericht die Klage versteht, angefügt wird, das Hoheitsrecht könnte auch bei Vermeidung der behaupteten Fahrlässigkeit „uneingeschränkt“ ausgeübt werden.

Denn dies könnte in dem vorausgesetzten Falle doch nur den allgemeinen und grundsätzlichen Sinn haben, der Militärbehörde solle die Befugnis, Schießübungen anzuordnen und einen Platz dafür zu wählen, nicht bestritten werden, es würde aber nichts daran ändern, daß die Wahl dieses Platzes und die Anordnung der Schießübungen auf diesem Platze der richterlichen Nachprüfung unterstellt werden soll. Die behauptete Schädigung wäre Folge nur von Hoheitshandlungen, die behauptete Fahrlässigkeit würde nur an solchen haften: an der Wahl des Platzes und der Anordnung der Übungen, worin sich die Ausübung des Hoheitsrechts vollendet.

In diesem weitgehenden Sinne ist indessen das Klagevorbringen auch an den von der Revision hervorgehobenen Stellen in Wahrheit nicht zu verstehen. Gegen die Einrichtung des Schießplatzes — wo und wie er eingerichtet ist —, und gegen die Anordnung der Minenwerfer-Schießübungen, über die Beschwerde geführt wird, an und für sich will sich die Klage nicht wenden. Der mit der Klage erhobene Vorwurf ist vielmehr so gemeint, daß bei der an und für sich berechtigten Vornahme jener Übungen fahrlässigerweise eine zu geringe Entfernung von den benachbarten Gebäuden eingehalten worden sei, daß auf dem Platze auch mit Minenwerfergeschützen geschossen werden dürfe, daß bei dieser berechtigten Übung aber eine Unachtsamkeit unterlaufen sei, indem man die Übungen nicht weit genug hinaus von den benachbarten Gebäuden hinweg gelegt habe. Der Fall liegt insoweit nicht anders, als die vom erkennenden Senat in neuerer Zeit beurteilten Fälle Warneger 1917 Nr. 217 und RGZ. Bd. 96 S. 74, wo in Ausübung des Militärhoheitsrechts eine Kraftwagenfahrt unternommen, durch dienstlich nicht gebotene Fahrgeschwindigkeit aber in einem Falle eine Person, im anderen ein anderer Kraftwagen beschädigt worden war.

Wie nun der Senat bereits in diesen beiden letztangeführten Entscheidungen ausgesprochen hat, kann grundsätzlich für die nähere Beurteilung des Zusammenhanges zwischen der Schadenszufügung und der Ausübung des Hoheitsrechts nicht jeder ursächliche Verlauf als ursächlicher Zusammenhang im Rechtsinne gelten. Es kann deshalb grundsätzlich nicht für ausgeschlossen erachtet werden, je nach den gegebenen Umständen für eine Schadenszufügung, die im weiteren Verfolg einer Hoheitshandlung entfloßen ist, nicht mehr diese als die rechtlich bedeutende Ursache anzusehen, sondern insoweit einen nur noch äußerlichen Zusammenhang anzunehmen, der die Ausschließung des Rechtswegs in Ansehung der Schadensfolgen nicht mehr rechtfertigt. Wo in dieser Hinsicht die Grenze zu ziehen ist, wird nach den Umständen des Einzelfalles, daher wesentlich mit unter tatsächlichen Gesichtspunkten zu beurteilen sein. Indem das Verfassungsgericht hier seine Annahme, zwischen der Hoheitshandlung und dem eingeklagten Sachschaden

bestehe im Sinne des Klagevorbringens kein ausreichend naher Zusammenhang im Sinne des Vorausgeführten, mit den Worten umschreibt, der schädigende Eingriff solle nur auf einer bei Gelegenheit der Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechts begangenen Fahrlässigkeit beruhen, bringt es eine Erwägung im wesentlichen tatsächlichen Gehalts zum Ausdruck, die dem Sinne der Klage entsprechend erscheint und die Zulassung des Rechtswegs rechtfertigt. Eines Eingehens auf das sonstige Vorbringen der Revision, insbesondere auf die Entscheidung RGZ. Bd. 44 S. 227 bedarf es daher im übrigen nicht mehr.¹